

Erläuternder Bericht

des Vorstands

der RWE Aktiengesellschaft

gemäß §§ 315a und 289a des
Handelsgesetzbuchs sowie nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz
zu den übernahmerechtlichen Angaben
zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023

Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmerechtliche Angaben nach den §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs. Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das Grundkapital der RWE AG beläuft sich auf 1.904.233.515,52 €. Es verteilt sich auf 743.841.217 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Darin enthalten sind 67.621.169 neue Aktien, die im März 2023 durch Wandlung einer im Oktober 2022 an Qatar Holding begebenen Pflichtwandelschuldverschreibung ausgegeben wurden.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Unternehmensgewinn. Davon ausgenommen sind von der RWE AG gehaltene eigene Aktien, aus denen sich für die Gesellschaft keine Rechte ergeben. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Aktien, die die Gesellschaft im Rahmen von Belegschaftsaktienprogrammen ausgegeben hat, unterliegen i. d. R. Verfügungsbeschränkungen. Die Titel dürfen meist erst nach Ablauf bestimmter Fristen veräußert werden. Haltevereinbarungen gibt es auch für RWE-Aktien, die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Eigeninvestitionsverpflichtung erwerben.

Zum 31. Dezember 2023 gab es keine Beteiligung an der RWE AG, die mehr als 10 % der Stimmrechte auf sich vereinte. RWE-Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist durch §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 Mitbestimmungsgesetz geregelt. Satzungsänderungen richten sich nach §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung der RWE AG. Die genannte Satzungsbestimmung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Nach § 10 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die die Fassung – d. h. formale Aspekte – betreffen und keine materiellen Auswirkungen auf den Inhalt haben.

Die an Qatar Holding begebene Pflichtwandelanleihe stützte sich auf eine von der Hauptversammlung vom 28. April 2021 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen. Diese Ermächtigung wurde mit der Begebung der Pflichtwandelanleihe in weiten Teilen ausgeschöpft. Die Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 hat die verbliebene Restermächtigung aufgehoben. Zugleich hat sie den Vorstand neu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2028 auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.500.000.000 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte für Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Um die Ausgabe von Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 190.423.349,76 € bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Das entspricht 74.384.121 Stückaktien.

Mit der an Qatar Holding emittierten Pflichtwandelanleihe wurde auch der Rahmen für eine Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrecht aus genehmigtem Kapital nahezu vollständig ausgeschöpft. Die Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 hat daher das am 28. April 2021 beschlossene genehmigte Kapital durch eine neue Ermächtigung ersetzt. Danach kann der Vorstand das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 380.846.702,08 € durch Ausgabe von bis zu 148.768.243 Aktien erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung gilt bis zum 3. Mai 2028.

Neue Aktien aus dem genehmigten Kapital und die genannten Schuldverschreibungen können gegen Barzahlung und/oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben,
- wenn die Ausgabe der Aktien gegen Sachleistung erfolgt,
- um einen Verwässerungsausgleich im Zusammenhang mit bereits begebenen Wandel und/ oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren,

- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien oder Schuldverschreibungen deren Börsenpreis oder deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss auf maximal 10 % des Grundkapitals beschränkt ist.

Insgesamt dürfen aus dem genehmigten Kapital und im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nur Aktien mit einem anteiligen Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Maßgeblich für die genannte Obergrenze ist die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung oder zum Zeitpunkt der Ausübung, falls das Grundkapital dann geringer ist. Andere Maßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss sind auf die Obergrenze anzurechnen.

Die Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 hat den Vorstand außerdem ermächtigt, bis zum 3. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls der Wert dann geringer ist – des zum Ausübungszeitpunkt bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dies kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Kaufangebots geschehen. Die erworbenen Aktien dürfen zu allen in der Ermächtigung beschriebenen Zwecken verwendet werden. Je nach Verwendungszweck kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change of Control) beziehen. Solche Regelungen bestehen u. a. bei unseren syndizierten Kreditlinien über 10 Mrd. €. Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt: Sollten sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der RWE AG ändern, sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der jeweiligen Kreditlinie auf. Die dafür gesetzte Frist beträgt 30 Tage nach Mitteilung des Kontrollwechsels. Nach Fristablauf können Kreditgeber, die mit dem Verhandlungsergebnis nicht zufrieden sind, ihre Darlehenszusage widerrufen oder das bereits ausgezahlte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

Change-of-Control-Klauseln gibt es auch bei den RWE-Anleihen, die wir seit 2021 öffentlich platziert haben. Die Anleger können hier bei Ankündigung oder Vollzug eines Kontrollwechsels bis zu einem bestimmten Stichtag die Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen verlangen, wenn das langfristige Kreditrating von RWE aufgrund des Kontrollwechsels unter die Kategorie Investment Grade fällt oder die Ratingagenturen uns keine Bonitätsnote mehr geben. Eine ähnliche Regelung gilt für die 2037 fällige Senioranleihe, die 2016 als einzige nicht vollständig auf die inzwischen verkaufte RWE-Tochter innogy übertragen werden konnte und bis heute mit einem kleinen Restbetrag bei uns verblieben ist.

Unsere beiden nachrangigen Hybridanleihen über 282 Mio. € bzw. 317 Mio. US\$ können wir bei einem Kontrollwechsel innerhalb des festgelegten Kontrollwechselzeitraums ablösen. Falls das nicht geschieht und außerdem unser langfristiges Kreditrating unter Investment Grade fällt oder die Ratingvergabe eingestellt wird, erhöht sich die jährliche Verzinsung um 500 Basispunkte.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in seiner geltenden Fassung vom 28. April 2022 die Anregung, dass keine Zusagen für (zusätzliche) Leistungen gegeben werden sollten für Fälle, in denen Vorstandsmitglieder ihren Anstellungsvertrag infolge eines Kontrollwechsels vorzeitig beenden. Diesem Grundsatz entsprechen wir vollumfänglich, d. h., die aktuellen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der RWE AG sehen bei einem Kontrollwechsel weder ein Sonderkündigungsrecht noch Ansprüche auf Abfindungen vor.

Im Hinblick auf die aktienbasierte Vergütung von Vorstand und Führungskräften gelten folgende Regelungen: Sollte es zu einem Kontrollwechsel kommen, zahlt RWE alle Performance Shares, die bereits endgültig zugeteilt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, nach Ablauf der Haltefrist aus. Die zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels noch vorläufig gewährten Performance Shares werden danach bewertet, inwieweit die Zielvorgaben bis dahin erreicht wurden. Performance Shares, die im Jahr des Kontrollwechsels vorläufig zugeteilt wurden, entfallen. An ihrer Stelle wird für die Vorstandsmitglieder und Führungskräfte ein neuer, wertgleicher Plan für das Geschäftsjahr des Kontrollwechsels und die Folgejahre aufgelegt.

Essen, im März 2024

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



(Dr. Markus Krebber)



(Dr. Michael Müller)



(Katja van Doren)